

Ministerium für Wirtschaft
VI D 2

Berlin, 12.9.1990

Darstellung des Vorschlages der EG-Kommission zum Thema
"Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung"
vom 21. August 1990 in bezug auf den Vertrag zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstel-
lung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag -
(KOM/90/400)

1. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 Abs. 2 GG gilt das EG-Recht auch in dem Gebiet der ehemaligen DDR, weil die DDR mit der Einbeziehung in den Geltungsbereich des Grundgesetzes Teil der Bundesrepublik Deutschland und damit auch Teil dieses Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften wird. Entsprechende Festlegungen wurden im Einigungsvertrag Artikel 10 getroffen.
2. Die automatische Einbeziehung des Gebietes der ehemaligen DDR in den Geltungsbereich des EG-Rechts führt dazu, daß eine Reihe von EG-Rechtsakten an die Bedingungen des größeren Wirtschaftsgebietes angepaßt (z. B. Produktionsquoten für Milch und Zucker, Fischereifragen) bzw. der Anwendungszeitpunkt einzelner Rechtsvorschriften hinausgeschoben werden muß, weil eine sofortige Anwendung des EG-Rechts in dem Gebiet der ehemaligen DDR aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen der erforderlichen technischen Umstellungszeiträume nicht möglich ist (z. B. Umweltrecht und Regeln über den Binnenmarkt). Siehe auch Artikel 10/2 des Einigungsvertrages.

Hierfür bedarf es einer Reihe von Anpassungs- und Ausnahmeregelungen der EG, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung in deutsches Recht umgesetzt werden müssen, soweit die Anpassungen und Ausnahmen nicht durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht erfolgen.

3. Der am 22. August 1990 dem EG-Rat und dem EP vorgelegte KOM-Vorschlag (KOM 90/400) erhält im wesentlichen Regelungen zu den Anpassungen des Gemeinschaftsrechts und Fristen für den Anwendungszeitpunkt des Gemeinschaftsrechts. Dieser Bereich umfaßt rd. 20 % des Gemeinschaftsrechts.

Die im KOM-Vorschlag enthaltenen Regelungen wurden in enger Zusammenarbeit mit den Behörden der beiden deutschen Staaten erarbeitet.

Rd. 80 % des Gemeinschaftsrechts kann dagegen sofort übernommen werden (z. B. Außenwirtschafts- und Zollrecht, die meisten Richtlinien über technische Handelshemmnisse, die Vorschriften über Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsverkehr, Wettbewerbsrecht, indirekte Steuern, öffentliches Auftragswesen).

4. Für die Bereiche, bei denen die Anwendung der EG-Vorschriften zeitlich hinausgeschoben wird, würde die benötigte Frist - soweit möglich - zur Anpassung des EG-Rechts jeweils individuell festgelegt (z. B. im Umweltbereich).

Für den Bereich der technischen Vorschriften wurde die Frist, bis zu der spätestens das EG-Recht übernommen werden muß, bis zum 31. 12. 1992 festgesetzt. Anpassungen und Ergänzungen der Listen, also auch die Aufnahme von Tatbeständen, wo sich nachträglich ein Regelungsbedarf herausstellt, können bis zum 31. 12. 1991 in einem Kommissionsverfahren mit Einschaltung Regelungsausschusses (EG-KOM kann Vorschlag erlassen, wenn EG-Rat nicht innerhalb von 3 Monaten entscheidet) erfolgen.

Sollte sich später herausstellen, daß die festgelegten Fristen nicht ausreichend sind, so soll diese Verlängerung in einem Ratsverfahren, für das die in dem jeweiligen Fachbereich vorgesehenen Abstimmungsregeln gelten, erfolgen.

5. Im einzelnen sieht der KOM-Vorschlag folgendes vor:

Außenwirtschaftliche Aspekte

Zur Behandlung der vertraglichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft schlägt die EG-KOM folgendes vor:

Alle Abkommen/Verträge der Gemeinschaft werden unmittelbar nach Herstellung der deutschen Einheit wirksam. Ausnahmen für das heutige Gebiet der DDR sind nicht vorgesehen.

Die Rechtsnachfolge in die Abkommen der DDR wird durch Art und Geltungsbereich der betreffenden Abkommen bestimmt. Grundsätzlich ist die Gemeinschaft durch den Rechtsgrundsatz der Fortgeltung vertraglicher Rechte und Verpflichtungen gebunden.

Bei Abkommen/Verträgen, deren Gegenstand in die ausschließliche Zuständigkeit der EG fällt, tritt die Gemeinschaft unmittelbar in die Nachfolge ein. Das betrifft z. B. alle Abkommen auf dem Gebiet des Handels.

Soweit die DDR Abkommen nicht beendet oder kündigt, kann die Gemeinschaft

- a) die Abkommen nach den üblichen Verfahren der Gemeinschaft neu aushandeln.
(Kann eine Reihe von Entwicklungsländern betreffen, die nicht zu den AKP-Staaten gehören oder die hauptsächlich Agrarerzeugnisse liefern);
- b) ein vereintes Deutschland zeitweilig ermächtigen, die aus übernommenen Abkommen erwachsenden Rechte wahrzunehmen bzw. Verpflichtungen zu erfüllen.
(z. B. Luftverkehrsabkommen, Schifffahrtsabkommen, sofern sie nicht auch Regelungen über Ladungsanteile und Ladungsvorbehalte beinhalten; Straßenverkehrsabkommen);

- c) den territorialen Geltungsbereich eines übernommenen Vertrags auf die vormalige DDR beschränken - zeitweilig.
(z. B. Handelsabkommen/Jahresprotokolle mit RGW-Ländern; Vereinbarungen im Rahmen des RGW in dem Bereich Normen und Kennzeichnung; bestimmte Fischereiabkommen; Stahlvereinbarung mit den USA);
- d) das Gemeinschaftsrecht autonom anpassen.
(z. B. Textilabkommen).

In Abkommen mit gemischter Zuständigkeit (z. B. Wirtschaftsabkommen, Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit) treten die Gemeinschaft und und das vereinte Deutschland jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit in die Nachfolge ein. Das betrifft auch den überwiegenden Teil der multilateralen Verträge.

Für den Handel mit den RGW-Ländern gilt der Vertrauensschutz. Es geht um Gewährleistung der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus langfristigen Abkommen und Jahresprotokollen zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten in den Partnerländern. Demzufolge werden im Handel mit den osteuropäischen RGW-Ländern während einer Übergangszeit Ausnahmeregelungen vorgeschlagen. Diese sehen vor, Zölle und Maßnahmen mit gleicher Wirkung für die Einfuhr von gewerblichen Waren, EGKS-Erzeugnissen und Agrarwaren, die Zöllen, aber keinen Abschöpfungen unterliegen, mit Ursprung aus Bulgarien, CSFR, Ungarn, Polen, Rumänien, UdSSR und Jugoslawien bis zum 31. 12. 1991 auszusetzen. Voraussetzung ist, daß diese Waren ausschließlich für den Verbrauch oder die Be- bzw. Verarbeitung im Gebiet der jetzigen DDR zollfrei abgefertigt werden. Die Aussetzungsfrist kann nach Überprüfung ggf. verlängert werden.

Unabhängig davon wird eingeschätzt, daß die Struktur des Handels mit den RGW-Ländern unter marktwirtschaftlichen Aspekten nicht beizubehalten sein wird und es zu einem Rückgang im Intra-RGW-Handel kommen wird.

Bei Anpassung der Textilabkommen der Gemeinschaft sollen die Gemeinschaftshöchstmengen unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme der DDR aufgestockt und die Mehrmengen dem Anteil BRD zugeschlagen werden.

Rechte und Pflichten der jetzigen DDR sollen so lange bestehen bleiben, bis die Anpassung der bestehenden EG-Abkommen mit dritten Ländern abgeschlossen ist.

Die Anpassungen gelten bis zum Auslaufen der bilateralen Textilabkommen der EG am 31. 12. 1991 bzw. im Falle UdSSR und China am 31. 12. 1992.

Harmonisierung der technischen Vorschriften für die Realisierung des Binnenmarktes

Die Richtlinien über Lebensmittel, chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, kosmetische Erzeugnisse, Telekommunikation, Baumaschinen und elektrische Geräte, Textilkennzeichnung und -prüfung, Fertigverpackungen, Kristallglas, Tabakerzeugnisse und über die Anforderungen an bestimmte Nahrungsmittel, deren Harmonisierung der Verwirklichung des Binnenmarktes gilt, können wegen der benötigten Zeit zur Umstellung der Herstellungsverfahren, der Anpassung an die Umweltsicherheitsanforderungen sowie an die Vermarktungsvorschriften nicht sofort auf das Wirtschaftsgebiet der ehemaligen DDR übergeleitet werden. Die Frist bis zur Anwendung der Richtlinien ist bis zum 31. 12. 1992 aufgeschoben. Für Arzneimittelspezialitäten und Tierarzneimittel ist die Frist bis zum 31. 12. 1995 ausgesetzt.

Eine Fristenverlängerung zur Umsetzung der Richtlinie hat folgende Konsequenzen:

Erzeugnisse aus dem Wirtschaftsgebiet der ehemaligen DDR, die nicht den EG-Bestimmungen entsprechen, können nur in dem ehemaligen Gebiet der DDR (und nicht in dem früheren Gebiet der

(Bundesrepublik Deutschland sowie in den übrigen EG-Ländern) in Freiverkehr gebracht werden (Kontrolle im Bundesgebiet über Fachaufsichtsbehörden, im übrigen EG-Gebiet bis 31.12.1992 durch Grenzkontrollen). Soweit die DDR-Erzeugnisse den EG-Regelungen entsprechen, gelten für sie die Regeln des Freiverkehrs, Produkte aus anderen EG-Ländern, die diese Vermarktungsregeln der EG im Bereich des Warenverkehrs erfüllen, können in der DDR an den Freiverkehr gebracht werden.

Anerkennung der Diplome

Für die meisten reglementierten Berufe, deren Ausübung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Besitz beruflicher Befähigungsnachweise abhängig gemacht wird, gelten die Richtlinien, die eine Anerkennung dieser Befähigungsnachweise durch die Mitgliedstaaten einführen. Die Richtlinien, die eine automatische Anerkennung der Diplome auf der Grundlage einer Gemeinschaftsdefinition der Mindestausbildung regeln, können nach einigen technischen Anpassungen sofort angewendet werden. Darunter fallen die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome sowie die spezifischen Regelungen für Ärzte, Krankenpfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten. Einer Frist von 18 Monaten bedarf es lediglich für die Anwendung der Richtlinie zur Harmonisierung der Facharztweiterbildung.

Wettbewerbsrecht/Beihilfen

Betriebsbeihilfen für den Schiffbau und Schiffumbau werden durch eine festgelegte Höchstgrenze mit dem Ziel der Förderung des Kapazitätsabbaus in der EG limitiert. Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR können diese Beihilfen bis zur Umstrukturierung des Industriezweiges (Ziel Ende 1992) weiter gewährt werden. Die Beihilfe, die über der EG-Beihilfegrenze liegt, muß schrittweise herabgesetzt werden.

Im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie gilt in der EG für die Gewährung nationaler Beihilfen der Stahlsubventionskodex, der nur für ganz bestimmte Zwecke Beihilfen gestattet. Für das DDR-Gebiet soll als eine Erweiterung der Bestimmungen die Gewährung regionaler Beihilfen in Gebieten dieses Industriezweiges ermöglicht werden, was bisher nur für Griechenland vorgesehen war.

Gemeinsame Agrarpolitik

Agrarmarktregelungen

Nach Art. 15 des Staatsvertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion hat sich die DDR verpflichtet, ein EG-Agrarpolitik entsprechendes Marktordnungssystem mit Preisstützungen und Außenschutz einzuführen. Dadurch soll eine Absenkung des Agrarpreisniveaus der DDR auf das EG-Preisniveau erreicht werden. Hierdurch hat die DDR-Landwirtschaft einen Teil der notwendigen Anpassungsschritte bereits vollzogen.

Der EG-KOM-Vorschlag zielt darauf ab, die Agrarmarktordnungen in Einklang mit der sich aus der Erweiterung des Wirtschaftsgebietes ergebenden Konsequenzen zu bringen.

Im wesentlichen sieht der KOM-Vorschlag vor:

- Erhöhung der Produktionsquoten für Milch (deutsche Quote 6.570.000 l) und Zucker (870.000 t) für den gesamten EG-Bereich. Für die DDR-Landwirtschaft bedeutet dies jedoch eine Produktionseinschränkung, wie sie die Milcherzeuger der EG seit Einführung der Produktionsquoten bereits durchführen mußten.
- Die Garantiemengen für Getreide, pflanzliche Öle und Fette sollen vorläufig unverändert bleiben, weil diese Mengen ohnehin überprüft werden müßten.
- Angepaßt werden Interventionsmengen für Rindfleisch.

- Zeitbefristete Übergangsregelungen sollen für Qualitätsstandards für die Pflanzen- und Tierproduktion bis zum 31. 12. 1992 vorgesehen werden. Erzeugnisse, die den EG-Qualitäts- und Gesundheitsstandards und sonstigen Normen (z. B. Tierseuchenrecht, Tierschutzgesetz) entsprechen, dürfen nur auf dem Gebiet der DDR vermarktet werden.

Agrarstruktur

Da das derzeitige Förderungskonzept der EG zur Verbesserung der Agrarstruktur auf die strukturellen Agrarverhältnisse der DDR nicht paßt, ist eine Anpassung des Instrumentariums erforderlich. Die EG-KOM schlägt deshalb auch eine Förderung der Wiedererrichtung bäuerlicher Familienbetriebe vor. Hierfür müssen die bestehenden großen Betriebseinheiten auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden. Dies soll durch Umstrukturierungshilfen gefördert werden.

Die KOM schlägt ferner vor, daß die Kartoffelflächen der DDR in das EG-Stillegungsprogramm einbezogen werden. Dies ist wegen der außerordentlich hohen Bedeutung des Kartoffelanbaus für das ehemalige Gebiet der DDR wichtig.

Veterinär- und Pflanzenschutz

Beim Veterinär- und Pflanzenschutz gibt es derzeit eine Reihe von Abweichungen gegenüber den EG-Bestimmungen. Die vorgesehenen Übergangsregelungen sind bis auf wenige Ausnahmen bis Ende 1992 befristet. Soweit den Qualitätsnormen der Gemeinschaft nicht entsprochen wird, sollen die fraglichen Erzeugnisse ausschließlich auf dem Gebiet der DDR vermarktet werden.

- Gemeinsame Fischereipolitik

Die EG-KOM geht davon aus, daß der Markt des früheren DDR-Gebietes ohne Übergangsmaßnahmen in die gemeinsamen Marktorganisationen für Fischereierzeugnisse eingegliedert werden kann. Eine Änderung der Gemeinschaftsregeln ist abgesehen von geringen Anpassungen (z. B. die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen) nicht erforderlich (also keine neuen Verteilungsschlüssel bei unter Quote laufenden Beständen). Die Fangrechte in der Ostsee, die von der IBSFC verwaltet werden, werden den Gemeinschaftsfangrechten hinzugefügt. Hier müssen die Verteilungsschlüssel geändert werden. Um die Anwendung der gemeinsamen Marktregelungen in dem Gebiet der ehemaligen DDR zu erleichtern, sollen während eines Übergangszeitraumes Startbeihilfen gewährt werden, um die Errichtung von Erzeugerorganisationen zu fördern.

Die KOM schlägt ferner die Aufnahme der Küstenregion der DDR in das Verzeichnis der Gebiete vor, für die höhere Beihilfesätze bei der Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen zu Flotten- und Aquakulturvorhaben gelten. Die Fischereiabkommen der DDR mit Drittländern bleiben bis zu deren Auslaufen bzw. bis zur Vergemeinschaftung bestehen.

- Verkehr

Straßenverkehr

Bei Unternehmen im Bereich des Güterkraft- und Straßenpersonenverkehrs, die sich erst in den letzten beiden Jahren vor der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen DDR niedergelassen haben, soll nach dem EG-KOM-Vorschlag das Zulassungserfordernis der Fachkunde und der finanziellen Leistungstätigkeit bis zum 1.1.1992 aufgeschoben werden.

Für die Anwendung der VO über Fahrkontrollgeräte im Straßenverkehr wird für neue Fahrzeuge eine Übergangsfrist bis zum 1.1.1991 und für die bestehenden Fahrzeuge bis zum 1.1.1994 vorgeschlagen, da auf dem Territorium der DDR gegenwärtig die technischen Voraussetzungen für den Bau und die Installation

dieser Geräte noch nicht gegeben und die finanziellen Belastungen für die Transportunternehmen sehr hoch sind.

Der Vorschlag enthält keine Aussage zur Aufstockung des Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten und für den Kabotageverkehr, da das bestehende BRD-Kontingent hoch genug ist, um die hinzukommenden Unternehmen der DDR mit zu versorgen.

Die EG-KOM hat zugesagt, daß sie den derzeitigen Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf eine Anpassung der Gemeinschaftskontingente bis zu nächsten Erhöhung dieser Kontingente berücksichtigen wird.

Bezüglich der EG-Forderungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verkehrsunternehmen (Eigenkapital und Reserven) ist eine Übergangsfrist bis 31.12.1991 vorgesehen.

Eisenbahn

Für die meisten Regelungen, die das Verhältnis von Staat und Eisenbahn betreffen, werden Übergangsfristen von 1-2 Jahren vorgeschlagen. Die Fristen sind erforderlich, um der Deutschen Reichsbahn Zeit zu geben, ihr Rechnungswesen an die EG-Vorschriften anzupassen.

Binnenschifffahrt

Zur Beseitigung des strukturellen Schiffsraumüberhanges im Raum der EG, schlägt die EG-KOM vor, daß die in der DDR registrierten Schiffe in die Abwrackregelung (nationaler Fonds) einbezogen werden sowie diesen Schiffen zusätzliche Abwrackaktionen eröffnet werden.

Die erste Zahlung für Unternehmer des Territoriums der DDR für den Abwrackfonds wird erst 1991 fällig.

Seeschifffahrt

Für die Anpassung der bilateralen Schifffahrtsverträge der DDR an die EG-VO zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt wird eine Frist von 4 Jahren vorgeschlagen.

Luftverkehr

Je nach dem Ergebnis der Gespräche mit den Alliierten über den Berliner Luftverkehr können auch für den Luftverkehr im Berlin-Bereich Übergangsregeln erforderlich werden.

Post- und Fernmeldewesen

Die für den Mobilfunk vorgesehenen Frequenzen werden gegenwärtig noch durch den Warschauer Vertrag genutzt. Für die Freimachung dieser Frequenzen wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren benötigt. Die Zusage für die Gewährung dieser Frist liegt von den Kommissionsdienststellen vor.

- Strukturpolitik

Nach dem KOM-Vorschlag werden die Gebiete der DDR mit der staatlichen Vereinigung in die Wirtschaftsförderung aus den Strukturfonds einbezogen. Wegen des Mangels an statistischen Unterlagen ist für das Gebiet der DDR eine Sonderregelung mit vereinfachten Verfahren vorgesehen. Für die DDR-Gebiete werden Mittel von 3 Mrd ECU für den Zeitraum von 1991-1993 eingeplant.

- Soziale Angelegenheiten

Die EG-Regelungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie der Gleichbehandlung von Mann und Frau können ohne Probleme übernommen werden. Beim Arbeitsrecht ist durch den Artikel 17 des Staatsvertrages die Anpassung an das EG-Recht bereits gegeben.

- Arbeitsschutzrecht

Da die EG-KOM keinen ausreichenden Kenntnisstand über das Arbeitsschutzrecht der DDR hat, schlägt sie eine RL vor, wonach die Bundesrepublik Deutschland bis zum 31.12.1992 die Richtlinien der EG zum Arbeitsschutzrecht in Kraft setzen soll.

- Umweltschutz

Wegen der starken Vorbelastung der Umwelt (Boden/Luft/Wasser) und der bisher fehlenden technischen Einrichtungen zur Reduzierung der Schadstoffe und Sanierung der Umwelt bedarf es für die Anwendung der EG-Richtlinien relativ langer Übergangsfristen. Die Gewährung einer Frist von mehr als 3 Jahren wird an die Auflage geknüpft, innerhalb von 1 - 2 Jahren einen Sanierungsplan vorzulegen.

- Luftreinhaltung

Bei neuen Großfeuerungsanlagen ist das EG-Emissionsrecht sofort anzuwenden.

Bei alten Anlagen wird der in der RL des Rates über Grenzwerte für SO₂, NOX und Blei in der EG festgelegte Emissionsreduktionsplan bis zum Jahr 2003 für die erste Reduktionsphase von SO₂ und NOX wegen des erforderlichen Zeitbedarfs für die Umrüstung bzw. den Bau neuer Anlagen von 1993 auf 1.1.1996 verschoben werden müssen. Bei Emissionen von Asbest ist eine Anpassungsfrist von 2 Jahren vorgesehen.

Beim Immissionsrecht ist für die Einhaltung der Grenzwerte der Richtlinie für den Bleigehalt der Luft eine Übergangsfrist von 4 Jahren, der RL für die Luftqualitätsnormen für NOX 5 Jahren und der RL für SO₂ und Schwebestaub von 5 Jahren erforderlich.

- Wasserreinhaltung

Bei Neueinleitungen der von den EG-Richtlinien als gefährlich festgelegten Stoffen sind die EG-Standards sofort einzuhalten.

Bei Alteinleitungen ist für die Anwendung der Richtlinie über Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilber, Cadmium, Asbest und Hexachlorcyclohexan-Ableitungen eine Übergangsfrist von 2 Jahren erforderlich.

Bei der Richtlinie über Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren, bei der RL für die Qualität von Badegewässern von 3 Jahren und bei der RL über den Schutz des Grundwassers gegen die Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe eine Übergangsfrist von 5 Jahren nötig. Die Länge der Übergangszeit ergibt sich aus der Notwendigkeit des Baues von Kläranlagen und eines Kanalsystems.

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

Die notwendige Umstrukturierung und Modernisierung der Kohle- und Stahlindustrie (Verringerung der Braunkohlenförderung aus ökologischen Gründen von ca. 300 Mio t auf 160-170 Mio t bis 1995, Stilllegung der nicht mehr wettbewerbsfähigen Siemens-Martin-Öfen, die ca. 40 % der Rohstahlproduktion erbringen, der Abbau des Arbeitsproduktivitätsgefälles von ca. 50 % zur BRD) erfordern enorme finanzielle Mittel, um diese Prozesse sozial verträglich zu gestalten.

Die KOM hat deshalb vorgeschlagen, daß

- . bei der Neuverhandlung der zwischen EG und Bulgarien, CSFR, Polen, Ungarn und Brasilien abgeschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen im Jahre 1991 die Handelsströme der vormaligen DDR berücksichtigt werden und der Anteil der Bundesrepublik Deutschland erhöht wird
- . die bis März 1992 gültige Stahlvereinbarung zwischen der DDR und den USA neben der Vereinbarung EGKS-USA aufrecht erhalten werden soll
- . mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit der Inanspruchnahme finanzieller Beihilfen aus dem EGKS-Vertrag für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ohne Erhöhung der Produktionskapazität und Verringerung der Umweltbelastung sowie flankierender sozialer Maßnahmen sofort auf das Gebiet der vormaligen DDR ausgedehnt wird

der Subventionskodex (Entscheidung 322/89 EGKS) geändert wird, um nationale Beihilfen für Stilllegung von Produktionskapazitäten, Forschung und Umweltschutzmaßnahmen zu ermöglichen.

6. Stellungnahme

Der KOM-Vorschlag, dem umfangreiche Konsultationen zwischen der EG-KOM und der Bundesrepublik Deutschland unter Beteiligung von Vertretern der DDR-Regierung vorausgingen, entspricht weitgehend den Vorstellungen der deutschen Seite.

Bei den Bereichen, bei denen der Anwendungszeitpunkt für die Anwendung des EG-Rechts aufgeschoben wird, war es Ziel der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in den Vorgesprächen mit der EG-KOM, die Übergangsfristen auf das unbedingt notwendige zeitliche Minimum zu begrenzen, um die harmonische Integration des DDR-Gebietes in die EG zu beschleunigen und den Anpassungsprozeß nicht zu sehr zu verzögern.

RAHMENABKOMMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend "KOMMISSION" genannt, als Vertreterin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend "GEMEINSCHAFT" genannt,

einerseits und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

andererseits,

beide zusammen als "die Vertragsparteien" bezeichnet,

IN DER ERKENNTNIS, daß die DDR als Empfänger von Gemeinschaftshilfe im Rahmen des PHARE-Programms gemäß der Verordnung (EWG) 3906/89 vom 18. Dezember 1989 in ihrer jeweils geltenden Fassung in Betracht kommt,

IN DER ERKENNTNIS, daß der technische, rechtliche und verwaltungsmäßige Rahmen festgelegt werden muß, innerhalb dessen in der DDR aus dem Gemeinschaftshilfeprogramm finanzierte MASSNAHMEN durchgeführt werden,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Vertragsparteien vereinbaren zur Förderung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit in Hinblick auf eine Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Reformprozesses in der DDR, MASSNAHMEN auf finanziellem, technischem und anderen Gebieten der Zusammenarbeit gemäß der vorstehend genannten Verordnung zu ergreifen, die innerhalb des in diesem Abkommen festgelegten technischen, rechtlichen und verwaltungsmäßigen Rahmens finanziert und durchgeführt werden sollen. Die speziellen Einzelheiten jeder MASSNAHME (oder jedes Bündels von MASSNAHMEN) werden in einer von den Vertragsparteien zu treffenden Vereinbarung (nachstehend "Finanzierungsvereinbarung" genannt) festgelegt, zu der ein Muster als Anlage C beigelegt ist.

Die DDR wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung aller Maßnahmen zu gewährleisten.

ARTIKEL 2

Jede im Rahmen dieses Abkommens finanzierte MASSNAHME ist gemäß den in der beiliegenden Anlage A aufgeführten Allgemeinen Bedingungen durchzuführen, die als fester Bestandteil jeder Finanzierungsvereinbarung gelten.

Die Finanzierungsvereinbarung kann die Allgemeinen Bedingungen ändern oder ergänzen, soweit dies für die Durchführung der entsprechenden MASSNAHMEN erforderlich ist.

ARTIKEL 3

Die KOMMISSION wird in bezug auf die im Rahmen dieser Vereinbarung finanzierten MASSNAHMEN von ihrem operationellen Dienst "PHARE" vertreten, der dafür sorgen wird, daß die jeweilige MASSNAHME nach vernünftigen finanziellen und technischen Regeln durchgeführt wird.

ARTIKEL 4

Die KOMMISSION kann im Einvernehmen mit der DDR ihre Zuständigkeit zur Durchführung einer MASSNAHME teilweise oder ganz auf eine dritte Partei, einen Staat oder eine Institution übertragen.

In diesem Fall werden die Bedingungen dieser Bevollmächtigung in einer Vereinbarung festgelegt, die vorbehaltlich der Zustimmung durch die Regierung der DDR zwischen der KOMMISSION und der dritten Partei, dem Staat oder der Institution zu treffen ist.

ARTIKEL 5

Jegliche Streitigkeit in bezug auf diese Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden kann, ist nach dem in Anlage B genannten Schiedsverfahren zu regeln.

ARTIKEL 6 - ANZAHL DER URSCHRIFTEN

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher Sprache abgefaßt.

ARTIKEL 7 - GELTUNGSDAUER

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander seine Genehmigung nach dem geltenden innerstaatlichen Recht oder Verfahren der jeweiligen Vertragsparteien mitteilen. Das Abkommen gilt für eine unbefristete Dauer, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt es der anderen Partei in schriftlicher Form.

Im Falle der Kündigung dieses Abkommens ist jede noch im Laufe der Durchführung befindliche MASSNAHME in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der diesbezüglichen Finanzierungsvereinbarung und der darin enthaltenen Allgemeinen Bedingungen vollständig auszuführen.

ARTIKEL 8

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für die technische Zusammenarbeit und andere zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vorhaben, die aufgrund ihrer Natur und auf Wunsch der Regierung der DDR nicht von einer speziellen, nach dem PHARE-Wirtschaftshilfeprogramm finanzierten Vereinbarung erfaßt werden.

Die Anlagen gelten als fester Bestandteil dieses Abkommens.

Geschehen zu

Für die DDR

Für die Gemeinschaft